



Universität St.Gallen

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine und Herausforderungen in der Prozessführung

Prof. Dr. Beat Brändli

Privatdozent an der Universität St. Gallen

14. März 2023

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Inhalt

- Ziele
- Theorie und Praxis
- Stolpersteine und Herausforderungen am Beispiel (Bsp.) der unterlassenen ordentlichen Generalversammlung
- Fazit

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Ziele

Theorie:

Das Gesetz (Gesellschaftsrecht) und dessen Auslegung nach rechtstheoretischem Verständnis

Praxis:

Die praktische Anwendung des Gesetzes durch Gerichte im Gesellschaftsrecht (im Streitfall / Härtetest)

Ziel 2: Rückschluss für Theorie:
Anpassung Auslegung oder gar Gesetz?

Ziel 1: Von der Theorie zur Praxis:
Resultierende **Stolpersteine** und **Herausforderungen** bei der praktischen Anwendung (an einem Bsp.) des Gesetzes?

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Ziele

«Theoretiker machen nichts – Praktiker reden nichts. Ich mache beides.»

Georg Skrypzak, Diesseits und jenseits von Kalau, ohne Jahr

*Ziel 3: Verbindung von Theorie und Praxis
(im Kleinen bzw. an einem Bsp.)*

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

Einseitige Sichtweise des Praktikers:

«Theoretiker: Nichtschwimmer mit Taucheruhr.»

Karl Heinz Karius, Urheber, Mensch und Werbeberater, ohne Jahr

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

Einseitige Sichtweise des Praktikers:

«Theorie ist, wenn praktisch nichts funktioniert.»

Klaus Klages, Das Schlimmste für den Humor ist der Ernstfall. Sprüche und Aporismen, 2003

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

Einseitige Sichtweise des Theoretikers:

«Manche Praxis ist der Alptraum ihrer Theorie.»

Peter E. Schumacher, Aphorismensammler und Publizist, ohne Werk und Jahr

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

Verbindung der beiden Welten:

«Ein praktischer Theoretiker? – Ach, verschont mich doch mit euren Wunschträumen!»

Gerd W. Heyse, Gedanken-Sprünge, 1988

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

Verbindung der beiden Welten:

«Es gibt nichts Praktischeres als eine gute Theorie.»

Kurt Lewin, Problems of Research in Social Psychology, 1951

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

Verbindung der beiden Welten:

«Stets muss die Praxis auf guter Theorie
beruhen.»

Leonardo da Vinci, italienisches Universalgenie, ohne Jahr

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

Verbindung der beiden Welten:

«Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis ist nicht so groß wie der zwischen Praktikern und Theoretikern.»

Hans Jürgen Quadbeck-Seeger (Prof. Dr., deutscher Chemiker, ausgezeichnet für sein Engagement mit dem Bundesverdienstkreuz), *Der Wechsel allein ist das Beständige*, 2002

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

«Wer noch so lange theoretisch das Laufen erlernt hat, der stolpert trotzdem.»

B.B., heute

«Menschen stolpern nicht über Berge, sondern über Maulwurfshügel.»

Konfuzius, ohne Jahr

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

Methode zur Verbindung:

«Das Höchste wäre: zu begreifen, daß alles Faktische schon Theorie ist. Die Bläue des Himmels offenbart uns das Grundgesetz der Chromatik. Man suche nur nichts hinter den Phänomenen, sie selbst sind die Lehre.»

Johann Wolfgang von Goethe, Goethe, Wilhelm Meisters Wanderjahre, 1821, 2. Buch, 11. Kapitel

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Zusammenspiel?

Methode zur Verbindung:

«Etwas Theoretisches populär zu machen, muß man es absurd darstellen. Man muß es erst selbst ins Praktische einführen, dann gilt's für alle Welt.»

Johann Wolfgang von Goethe, Goethe, Wilhelm Meisters Wanderjahre, 1821, 2. Buch, 11. Kapitel

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

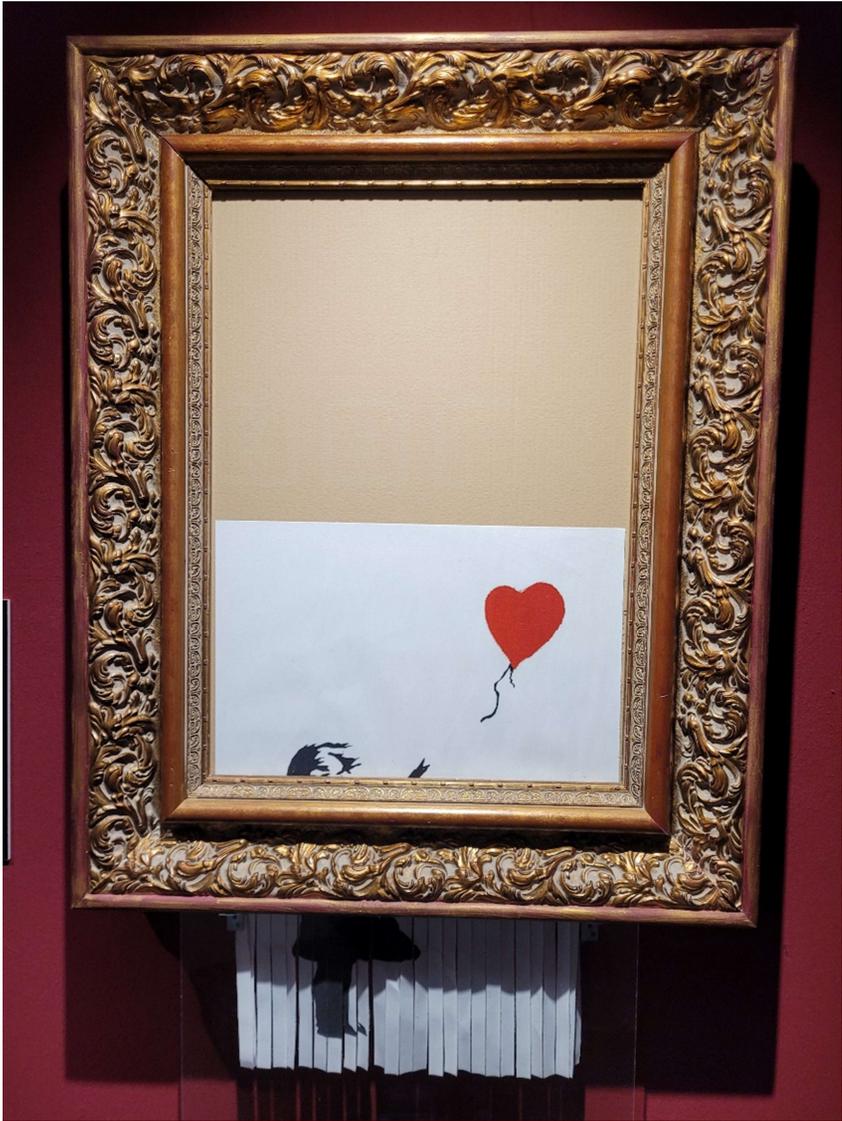
Theorie und Praxis: Absurdität als Methode

Absurdität im Praxisalltag aufzeigen, um die Theorie bzw. deren Problematik besser verständlich zu machen?



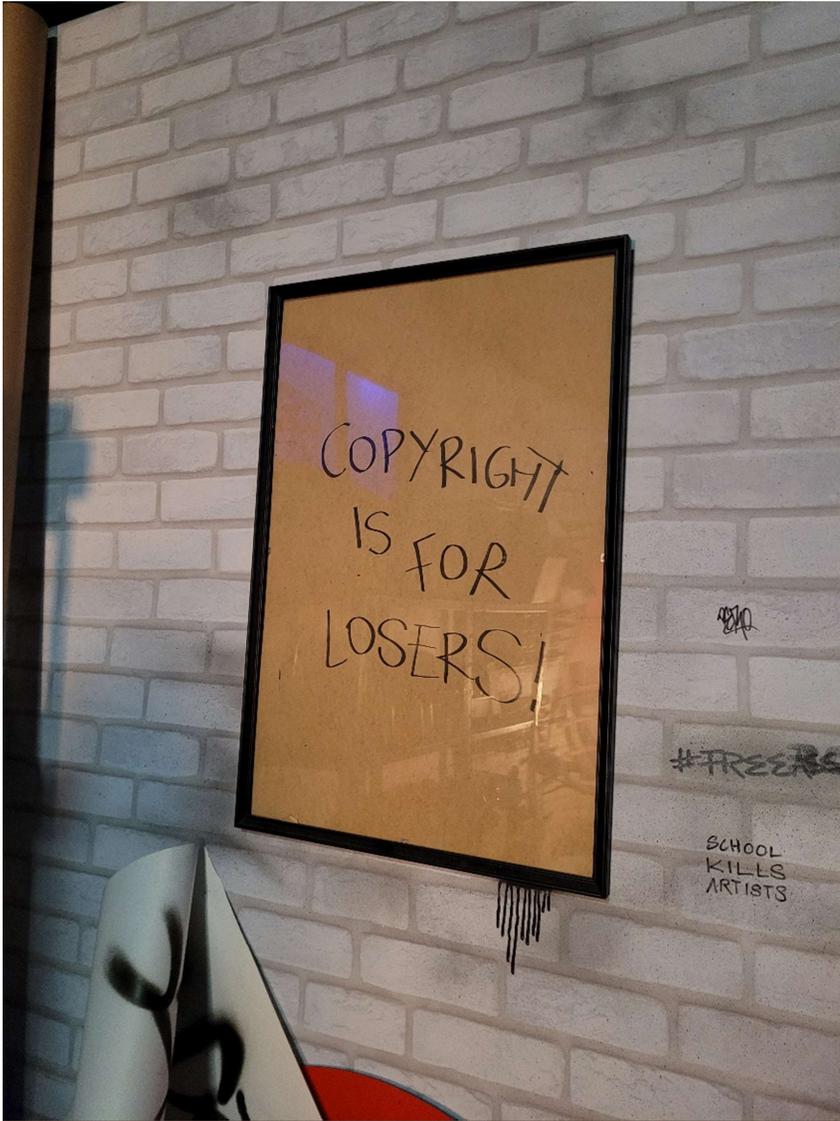
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Absurdität als Methode



Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Theorie und Praxis: Absurdität als Methode



Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine bzw. Herausforderungen am Bsp.

Unterlassene ordentliche Generalversammlung (GV)

- Gesetzlicher Ablauf zur Heilung (Theorie):

Art. 699 OR Einberufung und Durchführung der GV / Art der Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
2. bei anderen Gesellschaften: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.

⁴ Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

⁵ Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine bzw. Herausforderungen am Bsp.

Unterlassene ordentliche Generalversammlung

- Herangehensweise Aktionär (Praxis):
 - Aktionär einer AG mit Geschäftsjahrende auf 31.12. stellt fest, dass bis 30.6. im Folgejahr keine GV stattgefunden hat. Den Geschäftsbericht (Jahresrechnung) hat er auch nicht erhalten
 - Aktionär fragt nach bei AG, wann GV in diesem Jahr stattfindet, Antwort bleibt aus
 - Qualifizierter Aktionär verlangt gegenüber VR schriftlich eine GV, um die Jahresrechnung abzunehmen und den VR zu wählen sowie die vorgängige Zustellung des Geschäftsberichts
 - VR reagiert nicht bzw. (neu) nicht innert 60 Tagen
 - Aktionär gelangt an den Zivilrichter und verlangt ordentliche GV mit Traktanden 1. Jahresrechnung, 2. Wahlen VR.
 - Resultat?

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine bzw. Herausforderungen am Bsp.

Unterlassene ordentliche Generalversammlung

- Urteil Gericht (Praxis)
 - «Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung ist nur rechtsgültig, wenn dem Verwaltungsrat gleichzeitig mindestens ein Verhandlungsgegenstand (Traktandum) und ein damit verbundener konkreter Antrag in Schriftform zugestellt wird [Verweise auf Literatur]. Diesen Vorgaben genügen die Einberufungsbegehren des Gesuchstellers vom [...] nicht. [...] In seinem vorliegenden Gesuch hat der Gesuchsteller nun konkrete Traktanden genannt. Dies ist jedoch nicht zulässig, hat doch bereits das Einrufungsbegehren die Traktanden und den Beschlussantrag zu enthalten. Hinzu kommt, dass der Gesuchsteller auch in seinem Gesuch keine konkreten Anträge zu seinen Traktanden stellt (Kantonsgericht des Kantons Zug, ES 2021 183, E. 5, Hervorhebung hinzugefügt).»

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine bzw. Herausforderungen am Bsp.

Unterlassene ordentliche Generalversammlung

- Urteil Gericht (Praxis)
 - «Bei dieser Sachlage sind die formellen Voraussetzungen für eine gerichtliche Einberufung von ordentlichen Generalversammlungen [...] nach Art. 699 Abs. 4 OR [...] nicht erfüllt. Das Gesuch ist daher vollumfänglich abzuweisen.»
(Kantonsgericht des Kantons Zug, ES 2021 183, E. 7, Hervorhebung hinzugefügt).»

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine bzw. Herausforderungen am Bsp.

Unterlassene ordentliche Generalversammlung

- Analyse
 - Theorie bzw. Gesetz verlangt in Art. 699 Abs. 4 OR sowohl Angabe von «Traktanden» als auch «Anträgen» gegenüber VR
 - Mangels gestelltem «Antrag» unterliegt der Aktionär bei der Rechtsdurchsetzung (Theorie/Gesetz verlangt wörtlich eindeutig auch «Antrag»), sein Rechtsbegehren wird abgelehnt
 - **Problem des Aktionärs:** Er kennt die Jahresrechnung bzw. dessen Ergebnis mangels Geschäftsbericht noch gar nicht. Was für ein Antrag soll er daher dazu stellen?
 - Lösung in der Literatur: Trotzdem einen Antrag stellen (z.B. auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung) und dann anlässlich GV gegebenenfalls wieder ändern (was grundsätzlich zulässig sein soll)

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine bzw. Herausforderungen am Bsp.

Unterlassene ordentliche Generalversammlung

- Erkenntnis
 - Dargestellte Auslegung bzw. Gesetz scheint widersinnig
 - Art. 699 Abs. 4 OR eigentlich auf ausserordentliche GV gemünzt, aber leider keinen Hinweis in den Gesetzesmaterialien
 - Teleologisch sinnvolle Auslegung wäre Art. 699 Abs. 4 OR einzig auf ausserordentliche GV bzw. ausserordentliche Traktanden an ord. GV anzuwenden, da jährliche Genehmigung der Jahresrechnung sowie Wahlen ohnehin unübertragbare Aufgaben der GV (sprich erforderliche Traktanden) darstellen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 & 4 OR)
 - Theoretische Erschwernis: Teleologische Reduktion wird von Gerichten sehr zurückhaltend praktiziert (Auslegung hat am Wortsinn zu enden)
 - Lösung brächte hier wohl nur ein bundesgerichtlicher Leitentscheid (BGE) oder eine Gesetzesänderung

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine bzw. Herausforderungen am Bsp.

Unterlassene ordentliche Generalversammlung

- Absurdität zum Aufzeigen fehlgeleiteter Theorie

Heutige Theorie (Art. 699 Abs. 4 OR):
Traktanden und Anträge sind auch zur Einberufung einer ordentlichen GV (mit Themen Jahresrechnung und Wahlen) zu stellen

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine bzw. Herausforderungen am Bsp.

Unterlassene ordentliche Generalversammlung

Sinnvolle praktische Lösung (de ferenda):

Traktanden und Anträge nach Art. 699 Abs. 4 OR sind von Aktionären einzig für Traktanden zu fordern, deren Behandlung durch die GV nicht ohnehin nach Gesetz und Statuten verlangt werden (Art. 699 Abs. 2 i.V.m. Art. 698 Abs. 2 OR, u.a. Jahresrechnung und in aller Regel Wahlen)

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Stolpersteine bzw. Herausforderungen am Bsp. Unterlassene ordentliche Generalversammlung

Bundesgerichtliches Korrektiv (de lege ferenda):

«Zusammenfassend ist somit festzuhalten:
Das Amt des Verwaltungsrates endet mit Ablauf
des sechsten Monats nach Schluss des
betreffenden Geschäftsjahres, wenn keine
Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 2 OR
durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrates
nicht getroffen wurde.» (BGE 148 III 69 E. 3.5)

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Fazit

- Theorie und Praxis sind Kehrseiten derselben Medaille
- Gute Wissenschaft hat beide Seiten zu beleuchten, die Theorie in der Praxis dem Härtefall zu unterziehen und gegebenenfalls nachzujustieren
- Stolpersteine und Herausforderungen finden sich in allen Bereichen der Durchsetzung des materiellen Rechts
- Im Gesellschaftsrecht finden sich, wie das dargestellte Bsp. zeigte, Stolpersteine und Herausforderungen selbst bei der Durchsetzung elementarster organisatorischer Vorschriften im Aktienrecht (Durchführung einer ord. GV)
- Die Versinnbildlichung im Absurden kann uns methodisch helfen, unser normatives Bild (wie denn etwas sein sollte) anzupassen

**Vielen Dank
für Ihr Kommen und Ihre
Aufmerksamkeit !**

**Ich freue mich nun darauf,
anlässlich des Apéros mit Ihnen
anzustossen ! 😊**